



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Ersten Lesung

auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022)

für den Handlungstext

„Grundrechte der Gläubigen in der Kirche“

[Abstimmungsergebnis im Forum: 24 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen]

In ihrer sichtbaren Gestalt ist die Kirche als Rechtsgemeinschaft verfasst. In dieser besitzen Christinnen und Christen eine gleiche Würde: Sie entspricht der Menschenwürde und den universellen Menschenrechten, geht theologisch aus der Gottebenbildlichkeit der Menschen und dem universalen Heilswillen Gottes hervor und gründet zugleich in der Zugehörigkeit zur Kirche kraft der Taufe.

Christinnen und Christen, die im Bewusstsein ihrer Grundrechte die freiheitlich demokratische Gesellschaft mitgestalten und für universelle Freiheitsrechte eintreten, ist es kaum zu vermitteln, dass die Verfassungsordnung der Kirche keine auf Freiheitsrechten basierende Ordnung sein soll. Ebenso wenig ist es zu vermitteln, warum sich aus der in der Taufe begründeten „wahren Gleichheit“ (LG 32; c. 208 CIC) nicht auch prinzipiell gleiche Grundrechte aller Gläubigen in der Kirche ergeben. So stellen Christinnen und Christen zu Recht die Frage, warum die der Menschenwürde und ihrer Taufwürde entsprechenden Maßstäbe für die innerkirchliche Rechtsordnung nicht durchgängig leitend sein sollen. Menschenwürde ohne Menschenrechte bleibt ein bloßes Postulat. Das gilt auch für die Kirche und in der Kirche.

Bisher ist weder der Maßstab, der sich aus den Menschenrechten ergibt, noch der aus der gleichen Taufwürde entspringende Maßstab für die innerkirchliche Rechtsordnung durchgängig leitend. Es bedarf zudem zur Garantie, zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte in der Kirche geeigneter Institutionen, die ebenfalls noch nicht hinreichend verwirklicht sind.

Die Grundrechte der Gläubigen in der Kirche und ihr institutioneller Schutz dienen einem doppelten Zweck. Sie sollen die Gläubigen vor ungerechter und unrechtmäßiger Ausübung von Macht, also vor willkürlichen Vorgehensweisen kirchlicher Autoritäten schützen. Zudem schaffen sie einen Freiheitsraum, damit die Gläubigen ihre Gaben zur Geltung bringen können. Dabei spiegeln das Recht und die Pflicht, am Sendungsauftrag der Kirche im Sinne des gemeinsamen Priestertums aller mitzuwirken, den Zuspruch und Anspruch Gottes an alle Christinnen und Christen wider. Auch die Kirche selbst steht unter diesem Auftrag Gottes, allen Gläubigen die Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Charismen zu entwickeln und sie als Beitrag zur Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrags einbringen zu können.

Daher ist es an der Zeit, die kirchliche Rechtsordnung theologisch begründet weiterzuentwickeln.

Mit dem derzeit geltenden kirchlichen Gesetzbuch von 1983 (Codex Iuris Canonici, CIC) können diese Zwecke nicht angemessen realisiert werden. Der Codex kennt zwar Rechte der Christinnen und Christen, es gibt jeweils einen Katalog von Pflichten und Rechten für alle Gläubigen (cc. 208-223 CIC) und einen weiteren speziell für die Laien (cc. 224-231 CIC). Zu den Rechten zählen einige Menschenrechte, wie das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, auf die freie Wahl des Lebensstandes, auf Rechtsschutz, und spezifische Rechte, die aus dem Empfang der Taufe hervorgehen, wie das Recht auf eine eigene Form der Spiritualität und auf die Ausübung des Apostolats. Dieser Katalog zeugt vom Willen des universalkirchlichen Gesetzgebers, die Grundrechte in der Gemeinschaft der Kirche so auszugestalten, dass Vielfalt, Geschwisterlichkeit und ein Miteinander in wechselseitiger Wertschätzung entstehen können. Doch zugleich zeigen sich in der kirchlichen Rechtsordnung noch erhebliche Beschränkungen und Defizite.

Dies trägt in der Konsequenz dazu bei, dass viele Charismen für die Sendung der Kirche nicht oder zu wenig wirksam werden. Dabei wird die Autorität des Lehramtes stark betont. Deshalb kann der Eindruck entstehen, die Mitglieder des Volkes Gottes seien in ihrer Antwort auf die Frage, was das Evangelium in der Gegenwart bedeutet und wie in den Zeichen der Zeit das Wirken Gottes erkannt werden kann, vor allem zum Gehorsam verpflichtet. Das schlägt sich u.a. darin nieder, dass c. 212 § 3 CIC die Gläubigen zwar auffordert, ihre Meinung zu sagen, dieses Recht aber an zahlreiche Voraussetzungen bindet.

Zudem wird in vielen kirchlichen Zusammenhängen der Glaubenssinn des Volkes Gottes unzureichend rezipiert, weil der CIC in den meisten Angelegenheiten das Recht der Gläubigen nicht anerkennt, gehört zu werden *und* mitzuentcheiden. Solche Engführungen, die die Entfaltung von Charismen beschränken und dadurch vielen Gläubigen eine eher passive Rolle als Objekte von Seelsorge zuweisen, sind vom Evangelium her nicht grundgelegt; dessen Verkündigung ist ja dem ganzen Volk Gottes aufgegeben. Gegenwärtig bindet die Kirche den Zugang zum priesterlichen Dienst an das männliche Geschlecht und den zölibatären Lebensstand. Folglich kann, was das Priesteramt betrifft, Gottes Zu- und Anspruch an alle Gläubigen, ihre Charismen für die Sendung der Kirche einzusetzen, nur von einer relativ kleinen Gruppe positiv beantwortet werden. Die Synodalversammlung setzt sich dafür ein, „dass Dienste und Ämter in der Kirche für

alle Getauften und Gefirmten zugänglich gemacht und entsprechend ihren Charismen und Berufen, ihrer Eignung, Befähigung und Leistung besetzt werden.“¹ Sie setzt sich auch dafür ein, „qualifizierte Voten abzugeben, damit denjenigen Gläubigen, die berufen und befähigt sind, unabhängig vom Geschlecht und vom Lebensstand der Zugang zu allen kirchlichen Diensten und Ämtern geöffnet wird - inklusive aller Weiheämter.“²

Defizite gibt es auch in Bezug auf den Schutz der Rechte der Gläubigen durch geeignete Institutionen: So sieht der Codex zwar vor, dass die Gläubigen ihre Rechte geltend machen können (c. 221 § 1 CIC). Doch gibt es bis heute in der katholischen Kirche keinen adäquat ausgebildeten Rechtsschutz, denn es fehlt an kirchlichen Gerichten *vor Ort*. Es gibt auch keine klaren Festlegungen, welche Angelegenheiten richterlich, welche auf dem Verwaltungswege verhandelt werden sollen und durch welche Instanzen und an welche wesentlichen Regeln sich beide Verfahren zu halten haben. Weiterhin gibt es keine hinreichende Öffentlichkeit für die kirchliche Gesetzgebung und Rechtsprechung. Ganz grundlegend fehlt es schließlich an einer Instanz für eine übergeordnete gerichtliche Normenkontrolle, funktional äquivalent mit einer Verfassungsgerichtsbarkeit, mit der eine explizite Bindung der kirchlichen Gesetzgeber an das Recht, insbesondere an die Grundrechte der Gläubigen überprüft werden kann. Im Falle der universalkirchlichen Gesetzgebung würde es dazu einer entsprechenden Selbstbindung des Papstes bedürfen.

Die Kirche erkennt die moralische Universalität der Menschenrechte an und setzt sich für deren weltweite Beachtung ein. Die Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis Humanae*“ des Zweiten Vatikanums begründet theologisch, dass der Mensch Person ist, die mit Vernunft und freiem Willen begabt ist. Die Verpflichtung des Menschen, die Wahrheit zu suchen und an der einmal erkannten Wahrheit festzuhalten, bedarf der inneren Freiheit wie auch der Freiheit von äußerem Zwang (DH Art. 2). Die Kirche hat diese Prinzipien von Würde, Freiheit und Gleichheit als Grundlage universeller Menschenrechte in vielen weiteren lehramtlichen Texten unterstrichen und setzt sich für ihre weltweite Geltung ein. Auch deshalb muss nach Wegen gesucht werden, diese Prinzipien konsequenter für die eigene Sozialgestalt der Kirche aufzunehmen - unbeschadet des Charakters der Kirche als einer Religionsgemeinschaft, die für ihre Glaubensaussagen einen Wahrheitsanspruch erhebt. Die Kirche kann an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie sich in der Ausgestaltung ihrer eigenen Strukturen an den von ihr selbst immer wieder eingeforderten Prinzipien ausrichtet. Dazu gehört auch, die Grundrechte aller Gläubigen als Grundlage des Kirchenrechts deutlicher herauszustellen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ergibt sich folgender Handlungsbedarf.

Beschluss

Die Synodalversammlung möge beschließen:

In der katholischen Kirche wird ein Prozess initiiert, der darauf ausgerichtet ist, das Kirchenrecht in transparenter Weise so weiterzuentwickeln, dass dem Aspekt der Grundrechte aller Gläubigen darin eine zentrale und grundlegende Bedeutung zukommt - in geeigneter Analogie

¹ In zweiter Lesung beschlossene Fassung des Grundtextes „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche - Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“, Z. 845-847.

² Ebd., Z. 848-851.

zu den Grundrechten im staatlichen Recht. Zu diesem Zweck soll ein kirchliches Grundgesetz, eine Lex Ecclesiae Fundamentalis, erarbeitet und promulgiert werden. Die katholische Kirche in Deutschland verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken. Die Deutsche Bischofskonferenz und die synodalen Gremien werden diese Fragestellung weiter im Blick behalten und über Fortschritte und Handlungsoptionen auf diesem Weg beraten und berichten. Dazu werden folgende Überlegungen aufgenommen, diskutiert und ggf. vertieft:

1. Freiheit und Gleichheit der Person sollen sich in der kirchlichen Gesetzgebung und der Anwendung kirchlichen Rechts wie folgt niederschlagen:
 - a. in der deutlicheren Betonung, dass unterschiedslos alle Gläubigen dazu berufen sind, sich mit ihren je eigenen Charismen in den Verkündigungsauftrag der Kirche einzubringen;
 - b. in der Anerkennung der Aufgabe, die eigene Lebensführung und das gesellschaftspolitische Engagement im Horizont der christlichen Botschaft selbst zu verantworten;
 - c. in dem Recht, die eigene Meinung frei zu äußern und diese im Ringen um ein gemeinsames kirchliches Verständnis der christlichen Botschaft einzubringen;
 - d. in der Freiheit der theologischen Forschung. Forschungsfreiheit darf nicht relativiert werden;
 - e. in der Bindung des Zugangs zu allen Ämtern der Kirche nicht an das Geschlecht oder den Lebensstand, sondern allein an die persönliche Integrität und Begabung, an die Kompetenzen und Qualifikationen der Personen, die das jeweilige Amt anstreben sowie an Berufung und die Bereitschaft, sich in den Dienst der Christusnachfolge zu stellen.
2. Im Sinne des Leitbilds einer synodalen Kirche kommt allen Gläubigen als Volk Gottes ein Recht auf Teilhabe an der Sendung der Kirche zu. Dies schließt die Auslegung des Glaubens für die Gegenwart ein, damit sich der Glaubenssinn der Gläubigen wirkmächtig entfalten kann. Um diesen Anspruch zu garantieren, bedarf es verbindlicher Verfahren.
3. Die Grundrechte der Gläubigen sind von besonderer rechtlicher Dignität. Sie müssen auch die kirchliche Autorität in der Legislative, Exekutive und Judikative auf universalkirchlicher und diözesaner Ebene binden. Dazu bedarf es in der Kirche einer unabhängigen und übergeordneten Gerichtsbarkeit, die alle Gesetze auf die Achtung der Grundrechte der Gläubigen hin überprüft.
4. Alle Gläubigen haben einen Anspruch auf ein geordnetes Verfahren, wenn sie in ihren Rechten verletzt werden. Dazu bedarf es einer Rahmenordnung für Beschwerdemanagement und Rechtswegeggarantie, die verbindliche Kriterien definiert, wie die Beschwerdeordnungen der Bistümer anzupassen und zu vereinheitlichen sind. Ziel der Rahmenordnung ist, allen Gläubigen eine transparente und einfach zugängliche Beschwerdemöglichkeit bei unabhängigen Beschwerde- bzw. Schiedsstellen der Diözesen zu eröffnen.
5. Überdies ist eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der Ortskirchen einzurichten.

Die deutschen Bischöfe werden das Thema der Grundrechte in den von Papst Franziskus ausgerufenen synodalen Prozess einbringen. Sie treten auch über diesen Prozess hinaus beim univer-

salkirchlichen Gesetzgeber für die Erarbeitung und Promulgation einer Lex Ecclesiae Fundamentalis ein, welche die Grundrechte der Gläubigen garantiert. Für die katholische Kirche in Deutschland richten sie eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ein und geben die Erarbeitung einer Rahmenordnung für Beschwerdemanagement und Rechtswegegarantie in Auftrag, stellen diese zur Diskussion und setzen sie in Kraft.